

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Wittmann, Marschewski, Eylmann, Dr. Stark (Nürtingen), Dr. Hüscher, Seesing, Hörster, Helmrich, Geis und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Kleinert (Hannover), Funke, Irmer und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

A. Problem

Die Gebühren, die Rechtsanwälte für ihre Tätigkeit in sozialgerichtlichen Verfahren beanspruchen können, sind dem mit der komplexen Rechtsmaterie regelmäßig einhergehenden Aufwand nicht mehr angemessen.

Das Gesundheits-Reformgesetz und andere Vorschriften verweisen zusätzliche Streitigkeiten an die Sozialgerichte. Auch für sie gelten zum Teil die Rahmengebühren des § 116 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, obwohl die Beteiligten keine sozialen Gesichtspunkte für sich geltend machen können.

Die Mitwirkung des Rechtsanwalts an einer vergleichweisen Erledigung des Rechtsstreits wird im Gegensatz zu den Zivilgerichtsverfahren nicht honoriert.

B. Lösung

Die Rahmengebühren des § 116 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung werden angemessen erhöht. Die den Sozialgerichten im wesentlichen durch das Gesundheits-Reformgesetz zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten werden in § 116 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung aufgenommen und nach dem Gegenstandswert berechnet.

C. Alternativen

Einbeziehung aller Sozialgerichtsverfahren in die Abrechnung nach dem Gegenstandswert

D. Kosten

Für die an Rechtsangelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit Beteiligten erhöhen sich die Kosten. Soweit Kosten nicht von den Beteiligten getragen werden, entstehen Mehrausgaben für Bund und Länder in Höhe von etwa 1,5 Millionen DM. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Artikel 1

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 113 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Verteidiger,“ das Wort „Prozeßbevollmächtigter,“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
2. § 116 wird wie folgt gefaßt:

„§ 116

Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

(1) Im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit erhält der Rechtsanwalt

1. vor dem Sozialgericht 80 bis 1 060 Deutsche Mark,
2. vor dem Landessozialgericht 100 bis 1 240 Deutsche Mark,
3. vor dem Bundessozialgericht 140 bis 2 060 Deutsche Mark.

(2) In Verfahren

1. nach § 51 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes,

2. auf Grund von Streitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. auf Grund von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
4. gegen Entscheidungen einer obersten Bundes- oder Landesbehörde in Angelegenheiten nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch

werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten sinngemäß.“

(3) In den Verfahren des Absatzes 1 erhält der Rechtsanwalt keine besonderen Gebühren nach den §§ 23, 24. Die Höchstbeträge des Absatzes 1 erhöhen sich stattdessen um 50 vom Hundert.

Artikel 2

Das Gesetz gilt entsprechend § 13 Abs. 1 des Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin

Artikel 3

Das Gesetz tritt am . . . (1. Juli 1990) in Kraft.

Bonn, den . . .

Dr. Wittmann
Marschewski
Eylmann
Dr. Stark (Nürtingen)
Dr. Hüsch
Seesing
Hörster
Helmrich
Geis
Austermann
Carstensen (Nordstrand)
Ganz (St. Wendel)
Hinsken
Höffkes
Dr. Jobst
Kalisch
Dr. Kappes

Krey
Lintner
Dr. Olderog
Schneider (Idar-Oberstein)
Schwarz
Frau Dr. Wisniewski
Zeitlmann

Dr. Dregger, Dr. Bötsch
und Fraktion

Kleinert (Hannover)
Funke
Irmer

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bezweckt eine abgemessenere Vergütung für eine anwaltliche Tätigkeit im sozialgerichtlichen Verfahren. Die nach geltendem Recht zustehenden Gebühren sind zu niedrig. Dies behindert die im vielschichtigen und komplizierten Sozialrecht im Interesse der Bürger wünschenswerte Spezialisierung von Anwälten auf diesem Rechtsgebiet. Das angestrebte Ziel soll durch Anhebung der Rahmengebühren des § 116 Abs. 1, durch Ausweitung der Wertgebührenregelung des § 116 Abs. 2, durch eine Honorierung der anwaltlichen Mitwirkung beim Abschluß von Vergleichen, bei vergleichbarer Erledigung der Rechtssache und durch Angleichung der Gebühren in Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erreicht werden.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1, 2 (§ 113 a Abs. 2, § 116 BRAGO)

1. Die Änderung ist Folge der Änderung des § 116 Abs. 1 BRAGO (Nummer 2). Durch sie werden die Rahmengebühren in Sozialgerichtssachen bei Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften an die Rahmengebühren in Strafsachen angeglichen.
2. Die vorgesehenen Rahmengebühren des Absatzes 1 entsprechen Rahmengebühren für Verfahren vor entsprechend besetzten Spruchkörpern mit eintägiger Hauptverhandlung in der Strafgerichtsbarkeit. Die sich durch die Angleichung ergebenden Steigerungsraten betragen ca. 78 % für die erste, ca. 46 % für die zweite und ca. 44 % für die dritte Instanz.

Der Fassungs-vorschlag zum Absatz 2 erweitert die Streitigkeiten, für die nicht Rahmen-, sondern Wertgebühren anfallen. Die in die Vorschrift neu aufgenommenen Rechtsstreitigkeiten betreffen Materien, die kostenrechtlich denjenigen ver-

gleichbar sind, die schon nach geltendem Recht zu Wertgebühren führen. Damit sollen Streitigkeiten zwischen Beteiligten, für die in keiner Weise soziale Aspekte zutreffen, nach Wertgebühren abgerechnet werden.

Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 unterstellen neben den Materien des § 51 Abs. 2 Nr. 1 SGG sozialrechtliche Streitigkeiten aller juristischen Personen des öffentlichen Rechts untereinander und solche zwischen Arbeitgebern sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts den Wertgebühren. Nummer 4 soll vor allem Verfahren erfassen, in denen sich Hersteller vor dem Sozialgericht gegen Entscheidungen nach §§ 34, 35 SGB V wenden.

Durch die Änderung des Absatzes 3 soll die anwaltliche Mitwirkung beim Abschluß von Vergleichen bzw. bei vergleichbarer Erledigung der Rechtssache honoriert werden. Für einen entsprechenden Einsatz gibt es in sozialrechtlichen Angelegenheiten anders als in anderen vergleichbaren Bereichen keine besondere Gebühr. Dies ist kein ausreichender Anreiz, die Beilegung eines Rechtsstreits ohne streitige gerichtliche Entscheidung zu fördern. Es ist daher angemessen, die darauf gerichteten anwaltlichen Bemühungen auch im sozialgerichtlichen Verfahren besonders zu honorieren. In Verfahren, in denen der Anwalt im Sinne der §§ 23, 24 BRAGO mitwirkt, soll er daher die Vergütung aus einem im Höchstbetrag gegenüber dem Normalrahmen um 50 % erhöhten Gebührenrahmen erhalten.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.